



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. August 2023

Seite 1 von 6

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

413

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Aktionsprogramm Integration –  
Wie wird den Schulen in den multiplen Krisen geholfen?“**  
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht zur Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. August 2023

Auskunft erteilt:

Herr Verhoeven

Telefon 0211 5867-3575

Telefax 0211 5867-3220

benjamin.verhoeven@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht zum Thema „Aktionsprogramm Integration – Wie wird den Schulen in den multiplen Krisen geholfen?“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. August 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Ausschussmitgliedern vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Aktionsprogramm Integration –  
Wie wird den Schulen in den multiplen Krisen geholfen?“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 16. August 2023**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Integration der infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zusätzlich zugewanderten Schülerinnen und Schüler ist für die nordrhein-westfälischen Schulen eine große Herausforderung. Die Folgen der Flüchtlingsbewegungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sowie der zunehmenden Fluchtbewegungen aus weiteren Drittstaaten kommen als zusätzliche Aufgaben zur obligatorischen Arbeit der Schulen hinzu. Um den Bildungsanspruch aller Kinder und Jugendlichen auch unter den aktuell herausfordernden Bedingungen zu erfüllen, unterstützt die Landesregierung die Schulen in Nordrhein-Westfalen mit einem Sofortprogramm.

Im Rahmen des „Aktionsprogramms Integration“ werden für den Zeitraum von Beginn des Schuljahres 2023/2024 bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 insgesamt 49 Millionen Euro bereitgestellt. Davon sind insgesamt 32 Millionen Euro als Schulträgerbudget vorgesehen. Weitere 14,7 Millionen Euro stehen für die befristete Einstellung von Personal an öffentlichen Schulen bereit. Ersatzschulträger erhalten analog dazu 1,8 Millionen Euro für die befristete Personalrekrutierung an ihren Schulen, knapp 500.000 Euro sind für das Projektmanagement kalkuliert.

Mit diesen zusätzlichen Finanzmitteln wird ermöglicht, vor Ort individuelle Förderangebote anzubieten, befristet zusätzliches Personal einzustellen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern zu organisieren sowie ggf. an bereits erfolgreich umgesetzte bzw. angestoßene Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler anzuknüpfen.

**Wieso wurde sich für eine Befristung des Programms bis zum 31.12.2023 entschieden?**

Die befristete Laufzeit des „Aktionsprogramms Integration“ richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) vom 21. Dezember 2022.

**Welche weiteren mittel- und langfristigen Maßnahmen plant die Landesregierung, um Schulen auch nach dem 31.12.2023 bei der Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher zu unterstützen?**

Die Landesregierung unterstützt die Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern und fördert neben der Bildungssprache aller Schülerinnen und Schüler auch interkulturelle Schulentwicklungsprozesse durch die Bereitstellung von über 5.000 sogenannten Integrationsstellen.

Seit dem 1. August 2023 stehen den Bezirksregierungen landesweit 2.783 Integrationsstellen in den Handlungsfeldern A und C (gem. BASS 14-21 Nr. 4) zur Verfügung. Weitere 2.200 Stellen im Handlungsfeld B werden den Bezirksregierungen auf der Grundlage der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung des Sozialindex zugewiesen.

Des Weiteren unterstützen, koordinieren und beraten die Kommunalen Integrationszentren (KI) Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zu Integrationsangeboten in den Kommunen, welche die Bildungschancen von zugewanderten Kindern und Jugendlichen verbessern. Beispielhaft zu nennen sind das außerunterrichtliche Angebot für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“, das während der Oster-, Herbst- und Sommerferien stattfindet und somit die Deutschförderung außerhalb der üblichen Schulzeiten ergänzt.

Auch der Herkunftssprachliche Unterricht (HSU) und das Landesprogramm „Grundschulbildung stärken durch HSU – Mehrsprachigkeit unterstützt den Bildungserfolg der Kinder“ sowie dazugehörige Programmbestandteile wie das Sprach- und Elternbildungsprogramm „Rucksack Schule“ unterstützen den Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen über eine Förderung der Mehrsprachigkeit hinaus.

Zudem berät, koordiniert, vernetzt und informiert die Landesstelle Schulische Integration im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung Schulaufsicht, Schulen, Lehrkräfte, Kommunale Integrationszentren sowie weitere Institutionen im Bereich der schulischen Integration, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte zu fördern und die bildungs- und mehrsprachigen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu verbessern.

Die Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern sowie der Erwerb der deutschen Sprache umfassen daher einen umfangreichen Katalog an etablierten Maßnahmen und Programmen, die eine dauerhafte Förderung der Schülerinnen und Schüler zum Ziel haben und nebst einer Verankerung im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung durch temporär befristete Programme wie das „Aktionsprogramm Integration“ ergänzt werden.

***Sind nach dem Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen nach Corona“ und „Integration“ noch weitere Aktionsprogramme geplant oder strebt das MSB langfristig eine nicht programm-basierte Unterstützung der Schulen an?***

Es wird auf die zuvor dargelegten umfangreichen und kontinuierlichen Unterstützungsmaßnahmen hingewiesen. Darüber hinaus sind weitere Aktionsprogramme zur anlassbezogenen, kurzfristigen Unterstützung der Schulen von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung aktuell nicht geplant.

***Gibt es Möglichkeiten das Personal, das befristet im Rahmen dieses Aktionsprogramm gewonnen wurde, auch langfristig an den Schulen zu halten?***

Die Beschäftigungsdauer ist an die Laufzeit des Aktionsprogramms gebunden („Projektbefristung“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG). Eine Weiterbeschäftigung über das Ende des Aktionsprogramms hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

Entfristungsmöglichkeiten können sich im Einzelfall aus dem am 14. Dezember 2022 vorgestellten Handlungskonzept Unterrichtsversorgung ergeben. Das Handlungskonzept sieht u.a. vor, dass Personen, die an Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I oder an Förderschulen bereits in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis als Lehrkraft (§ 57 Schulgesetz NRW – SchulG) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag an ihrer derzeitigen Einsatzschule in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen werden können. Die

personalverwaltenden Stellen beraten die Beschäftigten, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Entfristung möglich ist.

Unabhängig hiervon können die Beschäftigten sich auch auf andere ausgeschriebene Beschäftigungsmöglichkeiten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen bewerben. Dabei ist das jeweilige Anforderungsprofil ist zu beachten.

***Im Antragsformular heißt es bei der Bezeichnung der Fördermaßnahme „Extra-Personal für gelingende Integration ukrainischer Kinder und Jugendlicher im Kontext der Zuwanderung“: Welche Schulen können Fördermittel beantragen? Können Schulen nur Fördermittel beantragen, wenn sie durch aus der Ukraine zugewanderter Kinder und Jugendliche besucht werden oder dient diese Fördermaßnahme zur Integration zugewanderter Kinder aus allen Ländern?***

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration der infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen stellen sich dem nordrhein-westfälischen Schulsystem ebenso wie den Schulen vor Ort. Das „Aktionsprogramm Integration“ soll daher allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen zugutekommen, um die Schulen dabei zu unterstützen, den Bildungsanspruch aller Kinder und Jugendlichen auch unter den aktuell herausfordernden Bedingungen zu erfüllen.

Wie bereits beim Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ sind durch die Schulen oder Schulträger keine Förderanträge zu stellen, um die zusätzlichen finanziellen Mittel zu erhalten. Die kommunalen Schulträger erhalten die Fördermittel als fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz über die Bezirksregierungen. Den Trägern genehmigter Ersatzschulen werden die Mittel über die Sitzkommune der jeweiligen Schule weitergeleitet. Eine Übersicht aller Schulträgerbudgets ist im Bildungsportal veröffentlicht unter:

[www.schulministerium.nrw/aktionsprogramm-integration](http://www.schulministerium.nrw/aktionsprogramm-integration)

Die Höhe der jeweiligen Schulträgerbudgets basiert auf der folgenden, in Haushaltsvermerk Nr. 5 zu Titelgruppe 60 des Landeshaushalts festgelegten Bemessungsgrundlage:

*„Die Bemessung der fachbezogenen Pauschale erfolgt trägerneutral auf der Grundlage der Differenz der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten ausländischen Staatsangehörigkeiten zwischen den Amtlichen Schuldaten (ASD) 2021/22 und 2022/23. Für die Bemessung des Schulträgerbudgets nicht berücksichtigt werden*

*zugewanderte Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Norwegen, der Schweiz; Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland, Kanada sowie den USA.“*